

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Februar 2025
BESCHLUSS NR. 2025-25
SEITE 1 von 3

Genehmigung Konzessionsvertrag über die leitungsgebundene Wärme- und Kälteversorgung im Stadtgebiet von Opfikon mit Energie Opfikon AG 8.3.0

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11. Juli 2023 die Revision der Verordnung zur Energie- und Wasserversorgung (EuWVV) gemäss Vorlage vom 9. Juni 2023 genehmigt. Die EuWVV regelt die Aufgaben der Energie Opfikon AG (EOAG) als Versorgungsträgerin für Elektrizität und Wasser und enthält Bestimmungen zur Wärme- und Kälteversorgung in besonders geeigneten Gebieten.

Verlegt die EOAG Leitungen in den öffentlichen Grund und Boden der Stadt, benötigt sie dafür eine Sondernutzungskonzession. Weiter sieht Art. 25 EuWVV vor, dass die Stadt mit der EOAG die detaillierte Ausgestaltung der Aufgaben der EOAG vertraglich regelt. Während für Elektrizitäts- und Wasserversorgung bereits zwei Konzessionsverträge bestehen und per 1. Januar 2025 erneuert wurden, wurde für die Wärme- und Kälteversorgung ein separater Konzessionsvertrag ausgearbeitet.

Die Fernwärmeversorgung soll einen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der Stadt gemäss der Klimastrategie und der Energieplanung leisten.

Die EOAG plant für die Gebiete Glattpark und Zentrum eine Wärme- und Kälteversorgung. Der Stadtrat schliesst dafür einen neuen Konzessionsvertrag analog den bestehenden Konzessionsverträgen für Elektrizität und Wasser gemäss Art. 53 Abs. 9 der Gemeindeordnung (GO) ab.

Konzessionsvertrag

Die Stadt Opfikon überträgt der EOAG im Sinne von Art. 2b i. V. m. Art. 25 EuWVV die Versorgung der in Ziff. 5 definierten Gebiete mit Fernwärme und Fernkälte. Um diese Aufgabe wahrzunehmen und damit die EOAG den öffentlichen Grund und Boden der Stadt nutzen kann, wird der EOAG mit dem „Vertrag über die leitungsgebundene Wärme- und Kälteversorgung in den Gebieten Glattpark und Zentrum“ eine Konzession erteilt.

Die Konzession definiert die Rechte und Pflichten der EOAG, um eine ganzheitliche Fernwärmeversorgung in den Gebieten Glattpark und Zentrum sicherzustellen. Der Vertrag über die leitungsgebundene Wärme- und Kälteversorgung ist in folgende Themen gegliedert:

- Aufgabenübertragung
- Energie und Klima
- Konzessionsgebiet



- Nutzung des öffentlichen und privaten Grundes
- Erstellung und Betrieb der Anlagen
- Kälteversorgung
- Verhältnis zu den Kunden
- Spartenrechnung, Übertragbarkeit von Verträgen und Zusammenarbeit mit Dritten
- Verhältnis zur Stadt Opfikon, Aufsicht
- Anpassung, Dauer und Beendigung des Konzessionsvertrags
- Veräusserung von Anlagen
- Schlussbestimmungen

Energiequellen und bestehende Infrastruktur

Die Stadt Opfikon verfügt über diverse nutzbare Energiequellen, darunter:

- Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ)
- Rechenzentren in Glattbrugg und Rümlang
- Umweltwärme aus Erdsonden, Oberflächen- und Grundwasser, sowie Aus-senluft
- Bestehende Fernwärmenetze im Glattpark (ab KVA) und Glattpark West (ab SBB-Umspannwerk)
- Privater Holzwärmeverbund im Dorfkern von Opfikon

Laut der Energieplanung der Stadt Opfikon ist nahezu das gesamte Stadtgebiet für eine Fernwärmeversorgung geeignet. Für das Gebiet der Airport City besteht ein Zusammenarbeitsvertrag zwischen der EOAG und der Genossenschaft Elektra Baselland EBL. Dieses Gebiet soll mit Wärme der Rechenzentren versorgt werden. Der Holzwärmeverbund im Dorfkern von Opfikon wird durch Private betrieben. Der Wärmeverbund Glattpark wird durch die Entsorgung und Recycling Zürich (ERZ) resp. neu durch die Elektrizitätswerke Zürich (ewz) betrieben. Derzeit laufen Gespräche zwischen der EOAG und der ewz, um das Wärmenetz Glattpark ab der Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) zu übernehmen, da die Stadt Zürich mittelfristig keine Fernwärmenetze ausserhalb ihres Stadtgebiets mehr betreiben möchte.

Heimfall und weitere Folgen der Beendigung des Konzessionsvertrags

Die Stadt Opfikon hat das Recht innert dreier Jahre nach Zugang der Kündigung des Konzessionsvertrags ihr Heimfallsrecht auszuüben. Dabei muss zum Zeitpunkt der Kündigung entschieden werden, ob die Anlagen zum Beispiel an Dritte verkauft, verpachtet oder durch die Stadt übernommen werden.

Bruno Maurer tritt in den Ausstand.



Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der vorliegende Vertrag über die leitungsgebundene Wärme- und Kälteversorgung in den Gebieten Glattpark und Zentrum wird genehmigt. Der Konzessionsvertrag wird per 1. April 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, den Konzessionsvertrag nach Unterzeichnung der beiden Parteien amtlich zu publizieren.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Konzessionsvertrag in die systematische Rechtssammlung (Website) aufzunehmen.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Energie Opfikon AG (per E-Mail)
 - Stadtkanzlei
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Guido Zibung



VERSANDT:
13.02.2025